

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bedienen sich zur Durchführung der Revisionsaufgaben der Revisionsinspektionen der Verwaltung Finanzrevision.

(5) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, die Revisionsorgane der Ministerien und Staatssekretariate anzuleiten und zu kontrollieren.

X. Haushaltsdisziplin

§ 45

(1) Die Aufstellung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes erfordern die Einhaltung strengster Disziplin.

(2) Bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ist insbesondere zu beachten, daß

- a) die einzelnen Haushaltsansätze nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit errechnet und vorgeschlagen werden,
- b) die Haushaltsansätze mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Beschlüssen des Ministerrates nicht in Widerspruch stehen,
- c) den Haushaltsansätzen die Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes zugrundegelegt und nicht überschritten werden,
- d) die voraussichtliche Erfüllung des Haushaltsplanes und der Finanzpläne des Vorjahres beachtet werden,
- e) die festgesetzten Einnahme- und Ausgabennormen angewendet werden,
- f) die Einnahmen entsprechend den geltenden Abgabengesetzen, Tarifen, Preisen, Gebührenordnungen vollständig geplant werden. Bei der Errechnung der Einnahmen ist von der Heranziehung aller zur Erstattung von Leistungen gegenüber dem Staat Verpflichteten auszugehen,
- g) die Erträge der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft unter Beachtung der Produktionssteigerung der Umsatz- oder Leistungssteigerung, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten, der strengen Einhaltung der festgesetzten Arbeitsnormen und der sonstigen Prinzipien der Sparsamkeit und der wirtschaftlichen Rechnungsführung richtig errechnet werden,
- h) die Errechnung des Bedarfs an Umlaufmitteln unter Beachtung der planmäßigen Steigerung der Umschlaggeschwindigkeit erfolgt ist,
- i) die entsprechenden Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes bzw. der bestätigten Stellenpläne für die Errechnung der Lohn- und Gehaltsfonds zugrundegelegt werden,
- k) die Zahl der vorhandenen Einrichtungen und deren Kontingente an Lehrern, Schülern, Krankenbetten usw. zu Beginn des neuen Planjahres richtig berechnet werden,
- l) die Kosten erst von dem Zeitpunkt an erhöht werden, zu dem neue Lehrkräfte usw. eintreten bzw. neue Einrichtungen, Schulen usw. eröffnet werden,
- m) die Ausgabeansätze auf einer richtigen Berechnung der am Jahresbeginn voraussichtlich vorhandenen Bestände an Materialien, Brennstoffen, Medikamenten, Büromaschinen usw. beruhen,
- n) den Ausgabeansätzen die richtigen Preise und Tarife zugrunde liegen.

o) für den gleichen Zweck oder die gleiche Aufgabe Ausgabeansätze an verschiedenen Stellen des Haushalts nicht doppelt vorgesehen sind,

p) aus den vorliegenden Revisionsberichten für die Haushaltswirtschaft des neuen Jahres alle Konsequenzen gezogen werden,

q) die Haushaltsgliederung streng einzuhalten ist,

r) die Entwürfe der Haushalts- und Finanzpläne zu den in der Direktive über den Staatshaushaltsplan festgelegten Terminen fertiggestellt und eingereicht werden.

(3) Bei der Durchführung des bestätigten Haushaltsplanes gehört zur Finanzdisziplin folgendes:

A. Volkseigene Wirtschaft

a) In den volkseigenen Betrieben sind die geplanten Selbstkosten grundsätzlich einzuhalten. Überschreitungen des geplanten Kostenvolumens sind nur bei entsprechender Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes zulässig.

b) Die Werkleitungen sind verpflichtet, den geplanten Lohnfonds nicht zu überschreiten. Erhöhte Lohnanforderungen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

c) Die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und den Lieferanten sind pünktlich zu erfüllen.

d) Die Bestände dürfen die Planlimite, die durch den Richtsatzplan vorgesehen sind, nicht überschreiten.

Treten durch unvorhergesehene Ereignisse Überplanbestände auf, so sind die Werkleitungen verpflichtet, umgehend zweckentsprechende Maßnahmen zu deren Abbau einzuleiten.

e) Investitionen und Generalreparaturen aus Umlaufmitteln sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

B. Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen

a) Bei den Verwaltungen und Einrichtungen dürfen die Mittel nur streng nach der im Haushalt vorgesehenen Zweckbestimmung ausgegeben werden, soweit nicht nach diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen Ausnahmen zulässig sind.

b) Die Abgaben und sonstigen Einnahmen des Staatshaushalts sind in der durch Gesetze, Gebührenordnungen, Tarife usw. festgelegten Höhe und zu den gesetzlichen Terminen von den Abgabepflichtigen und den sonst zur Zahlung Verpflichteten einzuziehen.

c) Die Stellenpläne sind genauestens einzuhalten und der Lohn- und Gehaltsfonds darf nicht überschritten werden.

d) Alle für die Haushaltsdurchführung ergangenen Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

e) Anzahlungen dürfen nicht geleistet werden.

f) Vorschüsse dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen des Ministers der Finanzen geleistet werden.

g) Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Zahlungsbedingungen vorhanden sein.